

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 33.

Basel, 13. August.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Ueberbleibsel vergangener Zeiten. — Das englische Heeres- und Marinebudget für 1910/11. Die Folgen der liberalen Marinepolitik. — Ausland: Frankreich: Kavallerieübungen. — Italien: Beförderungsverhältnisse der Oberstleutnants. — Belgien: Das Heeresbudget für 1910. — Japan: Massregeln gegen Reserveoffiziere.

Ueberbleibsel vergangener Zeiten.

In Nummer 212 der Neuen Zürcher Zeitung wird von einem „Subalternoffizier“ die Anregung gemacht, die Einführung einer neuen Truppenordnung zu benutzen, um den Führern unserer Heereseinheiten den gleichen Titel zu geben, den sie in allen andern Armeen haben. Denn der jetzige Gebrauch, drei Arten von Obersten zu haben — Oberst, Oberstdivisionär und Oberstarmeekorpskommandant — habe Nachteile und Umständlichkeiten, und man suche vergeblich nach einem vernünftigen Grund dafür.

Ausführbar ist die Anregung nicht. Denn die jetzige Bezeichnung beruht auf dem Gesetz¹⁾, das vom Volk erlassen worden ist, während die Truppenordnung ein von der Bundesversammlung zu erlassender Bundesbeschluss ist, der ein Bundesgesetz nicht abändern kann. Im übrigen ist es auch von keiner sachlichen Bedeutung, ob wir unsere Generale auch Generale nennen, wie in allen andern Armeen der Brauch ist, oder verschämt Oberstdivisionäre und Oberstkorpskommandanten. Weder auf ihre Qualität noch auf ihre Stellung in unserer Armee ist das von irgend einem Einfluss; nur im Verkehr mit dem Ausland und im Ausland haben die Komman-

¹⁾ Artikel 63 M. O. 1907 unterscheidet 5 Gradabstufungen in der Armee: a) Gefreiter, b) Unteroffizier (in diese Klasse gehören alle Unteroffiziere vom Korporal bis zum Feldweibel und Adjutant-Unteroffizier), c) Leutnant und Oberleutnant, d) Hauptmann, e) Stabsoffizier (unter diesen werden aufgeführt Majore, Oberstleutnants, Obersten, Oberstdivisionäre, Oberstkorpskommandanten und General). Nach dieser Zusammenfassung in 5 Rangklassen kann man auf den Gedanken kommen, dass ein grösserer Rangunterschied zwischen Kompagniekommandanten und Bataillonskommandant als zwischen diesem und dem Generalissimus der Armee gelten solle.

danten unserer Heereseinheiten vielfach sehr unangenehm zu empfinden, dass man ihnen zu Hause den in den andern Armeen üblichen Titel versagt.

So bedeutungslos nun auch die gemachte Anregung ist, so liegt doch in ihr etwas, das von gewissem Wert ist und auf das daher hingewiesen werden muss.

Warum haben wir in unserer Armee für die Generaloffiziere nicht die gleiche Bezeichnung, wie anderswo? Warum geben wir diesen Offizieren wohl den Rang mit allen Funktionen und Kompetenzen, aber eine Betitelung, die möglichst unauffällig für die Menge den höheren Rang ausdrückt? Warum werden Divisions- und Armeekorps-Kommandanten und selbst der Generalissimus der Armee in der gleichen Klasse der „Gradabstufungen“ mit den Majoren aufgeführt? Warum haben alle Obersten, ob sie eine Brigade oder ein Armeekorps führen, ganz die gleichen Gradabzeichen auf den Achselstücken und an der Kopfbedeckung?

Das hat eine ganz bestimmte Ursache. Diese ist der Glaube, das demokratische Empfinden unseres souveränen Volkes würde sich daran stossen, wenn die höchsten Spitzen der Armee durch ihre Benennung und äussere Kenntlichmachung gar zu sichtbar die übrigen überragen. Man glaubt, das demokratische Gefühl empfinde den unvermeidlichen hierarchischen Aufbau militärischer Zustände weniger unangenehm, wenn er scheinbar in eine möglichst breite Plattform, aus der die unvermeidlichen Spitzen nur wenig hervorragen, ausläuft, als wenn er, wie es sein muss und tatsächlich auch bei uns und zwar mit der vollen Zustimmung des Volkes der Fall ist, in eine Spitze zusammenläuft.